

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 32

Sonnabend, den 2. August 1924

82. Jahrg.

Betrifft: Gewerbesteuer Vorauszahlungen.

Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer vom 23. 11. 1923 (G. S. S. 519) können von dem Gewerbeertrag bei Gewerbebetrieben, die nicht in der Form der juristischen Personen betrieben werden, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien als Entgelt für die persönlichen Arbeiten und Dienste des oder der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) insgesamt $\frac{3}{8}$ des dem niedrigsten Hundertsatz der Reichseinkommensteuer unterliegenden Einkommens abgezogen werden. Durch Art. II § 3 der Ergänzungsverordnung vom 16. 2. 1924 (G. S. S. 109) ist bestimmt, daß dem in den Fällen, in denen die Verordnung vom 23. 11. 1923 auf den niedrigsten Hundertsatz der Reichseinkommensteuer unterliegenden Betrag Bezug genommen hat, an dessen Stelle der Betrag von 2 400 Goldmark tritt. Hieraus ergibt sich, daß von der Gewerbesteuer nach dem Ertrage ein jährlicher Ertrag von 900 Mark freibleibt.

Nach Artikel I § 2 der Ergänzungsverordnung vom 16. 2. 1924 beträgt der für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage maßgebende Steuergrundbetrag 10 v. H. des Betrages, der nach §§ 5 bis 8 und 12 des Art. I der 2. Steuernotverordnung der Reichsregierung vom 19. 12. 1923 (R. G. Bl. I S. 1205) und den zu ihrer Aenderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen für das Einkommen aus gewerbesteuerpflichtigen Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftsteuer zu zahlen ist.

Da für die Vorauszahlungen auf die Reichseinkommensteuer eine entsprechende Freigrenze nicht gegeben ist, müssen auch dann, wenn das Einkommen aus dem Gewerbebetriebe in diesem Jahre voraussichtlich 900 Mark nicht übersteigt, die vollen Vorauszahlungen auf die Reichseinkommensteuer geleistet werden. Die Vorauszahlungen auf die Reichseinkommensteuer für ein mutmaßliches Jahreseinkommen von 900 Mark betragen, da das Reich volle 10 v. H. erhebt, sondern Abzüge für die Familienangehörigen mitberücksichtigt hat und das Einkommen so mit etwa 8 v. H. besteuert, rund 72 Mark, vierteljährlich also 18 Mark.

Da die Bestimmungen über die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Er-

trage die in § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 23. 11. 1923 zugestandene Freigrenze nicht berücksichtigen, müßten auch die in Frage kommenden Gewerbebetriebe Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage leisten. Dies wäre unbillig und zudem unzweckmäßig, da solchen Gewerbebetrieben nach der endgültigen Veranlagung die vorausgezählten Beträge wieder zurückerstattet werden müßten. Es empfiehlt sich daher, daß die Gemeinden Unternehmen, die an Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer aus den Gewerbebetriebe nicht mehr als 18 Mark vierteljährlich zu zahlen haben, die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage zinslos stunden.

Berlin, den 27. Juni 1924.

Der Minister des Innern.

Der Finanzminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Veröffentlicht!

Goldap, den 9. Juli 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Schonfrist für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage.
Verfügung des Ministers d. Innern u. d. Fin.-Min. vom 17. 6. 1924 — IV St. 970 bezw. II A. 1. 1422.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer nach dem Ertrage sich auf die Vorauszahlungen auf die Reichseinkommen- und Reichskörperschaftsteuer aufbauen und für diese durch Art. XVIII § 1 der 2. Steuernotd. des Reichs vom 19. 12. 1923 (R. G. Bl. I S. 1205) eine Schonfrist festgelegt worden ist, bestimmen wir auf Grund der §§ 1 Abs. 3, 9 und 11 der Goldabgabenverordnung vom 18. 1. 1924 (G. S. S. 40) für die am 10. jedes Monats bezw. am 10. des ersten Monats eines Vierteljahres fälligen Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage eine Schonfrist von 1 Woche; wird die Vorauszahlung innerhalb dieser Woche geleistet, so darf ein Verzugszuschlag nicht erhoben werden.

Veröffentlicht!

Goldap, den 12. Juli 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.